



«Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will.»¹ Albert Schweitzer

STATUTEN der Tierpartei Schweiz (TPS)

Die Statuten sind in männlicher Form verfasst. Es gilt jedoch immer auch die weibliche Form.

1. Name und Sitz

Name

Art. 1

1) Unter den Namen :

- a) Tierpartei Schweiz (TPS)
- b) Parti suisse pour les animaux (PSpA)
- c) Partito svizzero per gli animali (PSpA)
- d) Partida svizra d'animals (PSdA)
- e) Party for the animals Switzerland (PAS)

besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss ZGB Art. 60ff.

2) Die Partei verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Sitz

Art. 2

Ihr Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

Zusammenarbeit

Art. 3

Die Tierpartei Schweiz kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit anderen Organisationen oder politischen Parteien im In- und Ausland zusammenarbeiten und/oder sich mit ihnen zu Interessensgemeinschaften zusammenschliessen.

2. Zweck

Zweck

Art. 4

- 1) Die Tierpartei Schweiz vereinigt Personen, die sich gemeinsam für die Interessen der Tiere in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einsetzen.
- 2) Die Tierpartei steht ein für einen verantwortungs- und würdevollen Umgang mit allem Leben (Mensch, Tier, Pflanzen) sowie der Umwelt.

¹ Schweitzer, Albert: Kultur und Ethik, S. 330; vgl. Bähr, Hans Walter (Hrsg.): Albert Schweitzer. Die Ehrfurcht vor dem Leben. Grundtexte aus fünf Jahrzehnten. München, 7. Aufl. 1966, S. 21.



Grundhaltung

Art. 5

- 1) Die Tierpartei Schweiz bekennt sich zu einer ethischen, auf Nachhaltigkeit und Respekt basierenden Grundhaltung.
- 2) Die Tierpartei steht zu einer freiheitlichen, sozialen und demokratischen Staatsordnung.
- 3) Die Tierpartei Schweiz ist konfessionell neutral, wird aber zu tierrelevanten Themen innerhalb der Religionen Stellung beziehen.

Parteiprogramm

Art. 6

- 1) Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung (Genehmigung) erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- 2) Der Parteivorstand erlässt anhand des verabschiedeten Parteiprogramms die Positionspapiere der Tierpartei Schweiz.

Schwerpunkte / Ziele

Art. 7

- 1) Die Schwerpunkte der Tierpartei Schweiz sind in Bezug auf Tiere insbesondere:
 - a) Förderung vorbeugender Massnahmen zum Schutz der Tiere und bestmögliche Wahrung derer Interessen
 - b) Sensibilisierung und Förderung eines artgerechten und würdevollen Umgangs mit Tieren
 - c) Verbesserung der Beziehung zwischen Mensch, Tier und Umwelt
 - d) Ersetzen von Tierversuchen durch ethisch vertretbare, innovative Forschungs- und Testmethoden
 - e) Stärkung einer nachhaltigen, umweltschonenden und auf ethischen Grundsätzen basierenden Agrarwirtschaft
 - f) Förderung einer pflanzlichen und tierleidfreien Ernährung
 - g) Schutz und Förderung der natürlichen Lebensräume der Tiere und Pflanzen
 - h) Einführung eines Verbandsbeschwerderechts für Tierschutzorganisationen
- 2) Weitere Schwerpunkte der Tierpartei Schweiz sind insbesondere:
 - a) Gewaltprävention und Schutz von sozial Schwächeren
 - b) Unterstützung einer nachhaltigen Energie-, Umwelt- und Verkehrspolitik unter Einbezug von ökologischen und innovativen Ideen
 - c) Förderung einer innovativen, umweltverträglichen und ethisch-sozial vertretbaren Schweizer Wirtschaft
 - d) Durchsetzung eines Importverbotes für Produkte, deren Produktionsmethoden in der Schweiz verboten sind
 - e) Umsetzung einer finanziell tragbaren Gesundheitspolitik, in der sich die Schul- und Komplementärmedizin sinnvoll ergänzen
 - f) Förderung eines starken, fortschrittlichen Bildungswesens
- 3) Es obliegt dem Parteivorstand, die verschiedenen Schwerpunkte entsprechend zu gewichten und im Parteiprogramm sowie den Positionspapieren zu berücksichtigen, wobei die Delegiertenversammlung über das Parteiprogramm befinden muss.



3. Gliederung der Tierpartei

Breite Verankerung

Art. 8

Die Tierpartei Schweiz erstrebt eine möglichst breite Verankerung in der ganzen Schweiz, um ihre auf Ethik und Nachhaltigkeit basierende politische Einstellung auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens einzubringen.

Gliederung

Art. 9

- 1) Die Tierpartei Schweiz gliedert sich in drei Stufen mit den jeweils dazu gehörenden Mitgliedern und Sympathisanten:
 - a) Nationalpartei (Bundespartei)
 - b) Kantonalparteien (Sektionen als Mitglieder der Nationalpartei)
 - c) Lokale Parteien (Untersektionen als Mitglieder der Kantonalparteien oder bei deren Fehlen der Nationalpartei)
- 2) Die kantonalen und lokalen Parteien organisieren sich selbst und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der Tierpartei Schweiz für deren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- 3) Parteien auf allen Stufen können die Stellung derjenigen regeln, die nicht Mitglieder der Partei sind, aber als in- oder ausländische Sympathisanten ihr Interesse bekunden.
- 4) Parteimitglieder aller Stufen stehen ein für die Anliegen der Tierpartei Schweiz und tun dies mit gebührendem Anstand und Respekt. Die verschiedenen Stufen unterstützen einander gegenseitig, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen.

Gründungen von Kantonal- und Regionalparteien

Art. 10

- 1) Der Parteivorstand der Tierpartei Schweiz befindet über die provisorische Aufnahme von Mitgliedern (Kantonalparteien, Lokalparteien oder Einzelpersonen), welche diese Statuten, das Parteiprogramm sowie die Positionspapiere der Tierpartei Schweiz anerkennen. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Frühestens nach einer sechsmonatigen provisorischen Mitgliedschaft wird von der Delegiertenversammlung über die definitive Aufnahme befunden.
- 2) Kantonalparteien müssen die von der Tierpartei Schweiz vorgegebenen Statuten für Kantonalparteien sowie das Parteiprogramm und die Positionspapiere der Tierpartei Schweiz vollumfänglich anerkennen. Abweichungen werden nur dann akzeptiert, wenn sie vom Vorstand der Tierpartei Schweiz genehmigt wurden.
- 3) Anerkannte Kantonalparteien haben die Möglichkeit, lokale Parteien zu gründen oder anzuerkennen, sofern diese die von der Tierpartei Schweiz vorgegebenen Statuten für lokale Parteien sowie das Parteiprogramm und die Positionspapiere der Tierpartei Schweiz vollumfänglich anerkennen. Abweichungen werden nur dann akzeptiert, wenn sie vom Vorstand der Tierpartei Schweiz genehmigt wurden. Der Vorstand kann die Kompetenz zur Genehmigung auch den Kantonalparteien oder Dritten delegieren.

Kantonalparteien

Art. 11

- 1) Die Kantonalparteien richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der Tierpartei Schweiz aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Kantonen und haben hierfür entsprechende Strukturen zu schaffen.
- 2) Die Kantonalparteien führen den Namen Tierpartei mit Bezeichnung des Kantons (z.B. Tierpartei St. Gallen). In schriftlichen Dokumenten kann auch die jeweilige



Abkürzung mit der Kantonsbezeichnung verwendet werden (z.B. PSpA Valais oder TPS Wallis).

- 3) Erlischt die Mitgliedschaft bei der Tierpartei Schweiz, so erlischt auch das Recht auf die Verwendung des Namens.

Lokale Parteien

Art. 12

- 1) Anerkannte lokale Parteien sind den Kantonalparteien oder bei deren Fehlen der Tierpartei Schweiz unterstellt.
- 2) Die anerkannten lokalen Parteien führen den Namen Tierpartei mit Bezeichnung ihres Ortes oder Region (z.B. Tierpartei Limmattal). In schriftlichen Dokumenten kann auch die jeweilige Abkürzung mit der Orts- resp. Regionsbezeichnung verwendet werden (z.B. TPS Langenthal).
- 3) Erlischt die Mitgliedschaft einer lokalen Partei bei der Kantonalpartei oder der Tierpartei Schweiz, so erlischt auch das Recht auf die Verwendung des Namens.

Geschäftsstelle / Zentrale

Art. 13

- 1) Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der Tierpartei Schweiz und wird von einem Leiter geführt. Dieser wird durch die Geschäftsleitung angestellt oder im Mandat verpflichtet und ist dieser unterstellt. Die Leitung der Geschäftsstelle stellt das übrige Personal an. Die Anzahl der Stellen wird im Rahmen des Budgets festgelegt.
- 2) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Geschäftsleitung und des Vorstandes teil.
- 3) Die Leitung der Geschäftsstelle kann identisch sein mit einem bestehenden Mitglied der Geschäftsleitung oder dem Vorstand, sofern die Wahl nebst der Geschäftsleitung auch vom Vorstand bestätigt wurde. In diesem Fall behält der Leiter der Geschäftsstelle dessen Stimmrecht in der Geschäftsleitung respektive im Vorstand. Er muss jedoch bei Abstimmungen, die unmittelbar mit seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle in Zusammenhang stehen, in den Ausstand treten. Sollte innerhalb der Geschäftsleitung oder des Vorstandes bei einzelnen Abstimmungen im Zusammenhang mit der Leitung der Geschäftsstelle Uneinigkeit über die Stimmberechtigung dieses Mitglieds bestehen, entscheidet die Mehrheit der Anwesenden über die Stimmzulassung.
- 4) Der Leiter der Geschäftsstelle vollzieht die ihm von der Geschäftsleitung (oder nach erfolgter Absprache und Genehmigung des Präsidiums auch vom Parteivorstand) übertragenen Aufgaben. Die Aufgaben sowie die notwendigen Kompetenzen werden in einer Aufgaben-/Kompetenzen-Beschreibung festgehalten. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung der Geschäftsleitung nötig ist.

4. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 14

- 1) Die Mitglieder der Tierpartei Schweiz sind die Kantonalparteien, welche ihrerseits als Vereine organisiert sind. Diese werden gemäss Art. 10 1) vom Parteivorstand provisorisch aufgenommen. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Frühestens nach einer sechsmonatigen provisorischen Mitgliedschaft wird von der Delegiertenversammlung definitiv über die Aufnahme befunden.



- 2a)** Wo noch keine Kantonalpartei besteht, kann der Parteivorstand lokale Parteien, welche als Vereine organisiert sind, provisorisch aufnehmen, sofern diese die Statuten, das Parteiprogramm samt Positionspapiere der Tierpartei Schweiz anerkennen. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Frühestens nach einer sechsmonatigen provisorischen Mitgliedschaft wird von der Delegiertenversammlung definitiv über die Aufnahme befunden.
- 2b)** Sobald eine entsprechende Kantonalpartei gegründet und als definitives Mitglied der Tierpartei Schweiz anerkannt ist, verliert die lokale Partei ihren Mitgliederstatus in der Bundespartei und wird automatisch als Mitglied in die entsprechende Kantonalpartei integriert. Der Parteivorstand kann diese Integration auch bereits bei einer provisorischen Mitgliedschaft einer Kantonalpartei veranlassen.
- 3a)** Wo noch keine Kantonalpartei oder lokale Partei besteht, kann der Parteivorstand Einzelpersonen provisorisch in die Tierpartei Schweiz aufnehmen, sofern diese die Statuten, das Parteiprogramm sowie die Positionspapiere der Tierpartei Schweiz anerkennen. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Aufgenommene Einzelpersonen haben an der Delegiertenversammlung ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Wahl- oder Stimmrecht.
- 3b)** Sobald eine entsprechende Kantonalpartei oder lokale Partei besteht und als definitives Mitglied der Tierpartei Schweiz anerkannt ist, verliert das Einzelmitglied seinen Mitgliederstatus bei der Bundespartei und wird automatisch als Mitglied in die jeweilige lokale Partei oder gegebenenfalls Kantonalpartei integriert. Der Parteivorstand der Tierpartei Schweiz kann diese Integration auch bereits bei einer provisorischen Mitgliedschaft einer kantonalen oder lokalen Partei veranlassen. Dem Einzelmitglied steht es grundsätzlich frei, einer anderen lokalen oder kantonalen Partei anzugehören als jener seines Wohnortes, sofern das hierfür notwendige Aufnahme gesuch des Einzelmitglieds bei dieser lokalen oder kantonalen Partei bewilligt wird.
- 4)** Kantonale oder lokale Mitgliedparteien der Tierpartei Schweiz haben deren Statutenänderungen umgehend zur Prüfung und Genehmigung derselben dem Vorstand der Tierpartei Schweiz mitzuteilen. Der Vorstand kann die Kompetenzen der Prüfung auch Dritten delegieren.
- 5)** Personen aus dem Ausland können sich bei lokalen oder kantonalen Parteien um eine Mitgliedschaft bemühen. Auf Wunsch respektive solange es keine kantonalen oder regionalen Parteien gibt, können sie auch der Tierpartei Schweiz angehören, haben aber an der Delegiertenversammlung bloss ein Rede- und Antragsrecht, nicht aber ein Wahl- oder Stimmrecht.
- 6)** Von sämtlichen Mitgliedern der einzelnen Vereine müssen deren Kontaktdaten, nach Möglichkeit samt E-Mail-Adressen, ins Zentrale Mitgliederverzeichnis der Tierpartei Schweiz ein- respektive ausgetragen und stets à jour gehalten werden. Die Mitglieder dürfen von der Tierpartei Schweiz oder den jeweiligen Vereinen für Mitteilungen oder Anfragen zu Aktionen kontaktiert werden. Ohne Genehmigung der einzelnen Mitglieder dürfen ihre Kontaktdaten aber nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 15

- 1)** Die Mitgliedschaft einer Organisation in der Tierpartei Schweiz erlischt durch jederzeitiges Einreichen einer Austrittserklärung an das Sekretariat der Tierpartei Schweiz, durch Auflösung der Organisation oder der Tierpartei Schweiz und durch Ausschluss aus der Tierpartei Schweiz.
- 2)** Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt durch ein jederzeit mögliches Austrittsschreiben an das Sekretariat, durch Tod, Ausschluss oder bei Auflösung der Tierpartei Schweiz.
- 3a)** Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen



aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Organisationsverantwortlichen oder der betroffenen Einzelperson, wenn 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

- 3b)** Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausschluss durch einfaches Mehr der anwesenden Delegierten.
- 3c)** Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann der Vorstand nach Ablauf einer gesetzten Mahnfrist den Ausschluss eines Mitgliedes bestimmen, wodurch das Mitglied per sofort sämtliche Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied verliert.
- 4)** Der Parteivorstand der Tierpartei Schweiz kann bei einer kantonalen oder lokalen Partei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schlichtungsstelle.

5. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 16

- 1) Die Organe der Tierpartei Schweiz sind:
 - a) Delegierten- resp. Vollversammlung
 - b) Parteivorstand
 - c) Geschäftsleitung
 - d) Fraktion der eidgenössischen Parlamentsmitglieder
 - e) Arbeits- und Projektgruppen
 - f) Fachgruppen
 - g) Schlichtungsstelle
 - h) Revisionsstelle
- 2) Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes vorsehen.
- 3) Sämtliche Organe können deren eigenen Aufgaben samt notwendiger Kompetenzen Dritten delegieren, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

5a) Delegiertenversammlung

Allgemeines

Art. 17

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Tierpartei Schweiz.
- 2) Mindestens einmal jährlich wird durch den Vorstand im ersten Quartal eine Delegiertenversammlung einberufen, bei der neben der Abnahme der Vorjahresrechnung und des Budgets für das neue Geschäftsjahr auch die Wahlen der Organe stattfinden.
- 3) Der Parteivorstand oder 1/5 der anerkannten Mitgliedparteien der Tierpartei Schweiz, kann bei Bedarf weitere Delegiertenversammlungen einberufen.
- 4) Der Vorstand oder 1/5 der anerkannten Mitgliedparteien der Tierpartei Schweiz, kann jederzeit anstelle einer Delegiertenversammlung eine Vollversammlung aller Mitglieder aller Sektionen einberufen. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Familienmitgliedschaften sind für die Abgabe einer Stimme berechtigt. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist gestattet. Hierfür muss eine schriftliche Stellvertretungs-Vollmacht vorliegen.



- 5) Die Einladungen zur Delegierten- oder Vollversammlung werden spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin per Post (Poststempel) oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden verschickt. Die Einladungen werden an die zuletzt bekannten Adressen respektive E-Mail-Adressen gemäss Delegierten- resp. Mitgliederverzeichnis verschickt und gelten somit als zugestellt.
- 6) Ergänzungen zur Traktandenliste oder Anträge müssen dem Vorstand spätestens 12 Tage vor der Delegiertenversammlung vollständig und beschlussfähig vorliegen, damit sie den Delegierten oder Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung erneut zugestellt werden können.

Zusammensetzung

Art. 18

- 1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Mitglieder des Parteivorstandes
 - b) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - c) Aktuelle Mitglieder der eidgenössischen Räte
 - d) Aktuelle Mitglieder der kantonalen Regierungen
 - e) Aktuelle Mitglieder der kantonalen Räte
 - f) Vertreter der Mitgliedparteien
 - g) Einzelpersonen, die Mitglieder der Tierpartei Schweiz sind (ohne Wahl- und Stimmrecht; mit Rede- und Antragsrecht)
 - h) Leitungen von Arbeits- oder Fachgruppen (nur Rede- und Antragsrecht)
 - i) Vertreter der Sympathisanten-Organisationen
- 2) Mit Genehmigung der Geschäftsleitung können auch weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute an die Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.
- 3) Die an der Delegiertenversammlung anwesenden stimm- und wahlberechtigten Personen haben je eine Stimme. Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist gestattet. Hierfür muss eine schriftliche Stellvertretungs-Vollmacht vorliegen.
- 4) Bekleidet ein Parteimitglied mehrere Funktionen gleichzeitig, wird es nur einmal als delegierte Person im Delegiertenverzeichnis registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.
- 5) Der Vorstand kann traktandierte Abstimmungen gemäss Art. 22 - 23 einer verbindlichen Mitglieder-Befragung unterziehen. Das daraus entstehende Abstimmungsergebnis ist für die Delegiertenversammlung verbindlich.

Delegiertenzuteilung

Art. 19

- 1) Jede Mitgliedspartei der Tierpartei Schweiz hat Anrecht auf mindestens zwei Mitglieder an der Delegiertenversammlung. Der Parteivorstand legt im Rahmen seiner Kompetenzen die weitere Zuteilung der Delegierten als Vertreter der Mitgliedparteien fest.
- 2) Die Delegierten werden von den einzelnen Parteien fest gewählt und im Delegiertenverzeichnis registriert.
- 3) Der Vorstand kann externen, ähnlich gesinnten Organisationen den Status eines Sympathisanten zugestehen. Diese haben das Anrecht zur Eintragung eines Delegierten ins Delegiertenregister. Dieser Delegierte muss Mitglied einer Sektion der Tierpartei Schweiz sein.



Aufgaben

Art. 20

- 1) Die Delegiertenversammlung hat die folgenden, nicht entziehbaren Aufgaben, sofern die einzelnen Geschäfte ordentlich traktandiert wurden:
 - a) Wahl des Parteipräsidiums
 - b) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht von Amtes wegen dem Parteivorstand angehören
 - c) Wahl der Geschäftsleitung, sofern diese nicht von Amtes wegen der Geschäftsleitung angehören
 - d) Wahl der Revisionsstelle
 - e) Wahl der maximal drei Mitglieder der Schlichtungsstelle
 - f) Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - g) Genehmigung des jährlichen Voranschlags
 - h) Genehmigung eines Beitrags- und Abgabenreglementes, welches vom Vorstand erarbeitet wurde
 - i) Verabschiedung des Parteiprogramms
 - j) Beschlussfassung über die Lancierung von nationalen Initiativen und Referenden
 - k) Stellungnahmen zu eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen
 - l) Beschlüsse über weitere Geschäfte
 - m) Annahme und/oder Änderung der Statuten
 - n) Auflösung der Tierpartei Schweiz
- 2) Der Delegiertenversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Abstimmungen

Art. 21

- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- 2) Sämtliche Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (Einfaches Mehr), sofern nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes verlangen.
- 3) Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen oder Wahlen erfolgt nach erneuter Diskussion eine neue Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder-Befragungen

Art. 22

- 1) Der Parteivorstand hat die Möglichkeit, jederzeit unter den im Personenregister der Tierpartei Schweiz eingetragenen Mitgliedern konsultative oder verbindliche Mitglieder-Befragungen (Umfragen, Abstimmungen, Wahlen) durchzuführen. Konsultative Befragungen erfolgen ausschliesslich per E-Mail. Verbindliche Mitglieder-Befragungen werden per E-Mail oder bei deren Fehlen per Post verschickt. Der Vorstand regelt das Nähere.
- 2) Der Vorstand kann das Ergebnis oder Teilergebnisse von konsultativen Befragungen veröffentlichen oder sie der Delegiertenversammlung zur Empfehlung oder Meinungsbildung vorlegen.
- 3) Die im Personenregister eingetragenen Mitglieder haben die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie bei konsultativen Online-Befragungen grundsätzlich kontaktiert werden möchten und ob sie auf eine erfolgte Befragungen antworten möchten. Verbindliche Mitglieder-Befragungen kommen einer Ur-Abstimmung gleich und erfolgt an sämtliche Mitglieder.

**Art. 23**

- 1) Der Parteivorstand kann für traktandierete Abstimmungen eine verbindliche Mitglieder-Befragung gemäss Art. 22 1) durchführen, wobei dies aus den Traktanden klar ersichtlich sein muss. Bei solchen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der fristgerecht eingegangenen Voten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2) Die zur Befragung stehenden Vorlagen müssen von den Abstimmenden mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein, bzw. bei mehreren Alternativvorschlägen muss eine eindeutige Auswahl zwischen diesen erfolgen können.
- 3) Eine verbindliche Mitglieder-Befragung startet zeitgleich mit dem Versand der Einladungen an die Delegierten. Stichtag der Beendigung der Befragung ist 4 Tage vor der stattfindenden Delegiertenversammlung, mittags um zwölf Uhr. Nachträglich eingehende Stimmen werden nicht mehr berücksichtigt.
- 4) Das Traktandum einer als Mitglieder-Befragungen traktandierten Abstimmung kann von den Delegierten nicht vertagt oder von der Traktandenliste gestrichen werden.

Wahlen

Art. 24

- 1) Für die Wahl ins Parteipräsidium, Vizepräsidium, in die Geschäftsleitung oder in den Parteivorstand können nur Personen gewählt werden, die im Delegiertenregister oder Wahlregister eingetragen sind.
- 2) Jedes Parteimitglied einer von der Tierpartei Schweiz anerkannten Kantonal- oder Lokalpartei hat die Möglichkeit, sich ins Wahlregister eintragen zu lassen, sofern mindestens 20 weitere Parteimitglieder die Kandidatur durch schriftliche Zustimmung unterstützen.
- 3) Die zur Wahl stehenden Delegierten sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- 4) Bei Wahlen entscheidet im ersten Durchgang das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Durchgang entscheidet das relative Mehr der gültigen, eingereichten Stimmen.
- 5) Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig.

Statutenänderungen

Art. 25

Beschlüsse über Änderungen der Statuten können nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefällt werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

5b) Parteivorstand

Allgemeines

Art. 26

- 1) Der Parteivorstand ist das leitende Organ der Tierpartei Schweiz.
- 2) Die Vorstandsmitglieder tragen wesentlich zu einem angenehmen, konstruktiven Parteiklima bei.
- 3) Der Parteivorstand organisiert sich selbst.



Mitglieder des Vorstandes

Art. 27**1) Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:**

- a) Parteipräsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Leitung der Geschäftsstelle der Tierpartei Schweiz (ohne Stimmrecht)
- d) Exekutivmitglieder auf Kantonsebene
- e) Höchstens 8 weitere Mitglieder unter Berücksichtigung der Regionen (Ostschweiz, Zentralschweiz, Tessin, Nordschweiz, Romandie, Nordschweiz, Bern, Zürich)
- f) Höchstens 4 weitere

2) Das Parteipräsidium kann zur Behandlung einzelner Traktanden Drittpersonen zu Vorstandssitzungen einladen, wobei diesen lediglich das Rederecht zusteht.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 28**1) Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:**

- a) Vorbereitung und Einberufung von Delegierten- oder Vollversammlungen
- b) Zuteilung der Delegierten als Vertreter der Mitgliedparteien
- c) Aufnahme von Organisationen als Sympathisanten mit Zugeständnis eines Delegierten
- d) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms sowie Erstellung der Positionspapiere
- e) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen anhand Empfehlung der Geschäftsleitung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst er anstelle der Delegiertenversammlung
- h) Er beschliesst über die nationalen Kampagnentätigkeiten der Tierpartei Schweiz im Rahmen von Abstimmungen und deren Finanzierung
- i) Wahl des Kassiers samt Stellvertretung
- j) Wahl Vizepräsidium
- k) Wahl einer Leitung der Arbeitsgruppe Marketing
- l) Abschliessende Empfehlungen zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen und Wahlen, sofern zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- m) Abschliessende Beschlussfassung über die Ergreifung eines nationalen Referendums, sofern drei Viertel der Anwesenden oder zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- n) Ausarbeitung von nationalen Initiativen und deren Koordination nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung
- o) Beschlussfassung über die Mitunterstützung von Initiativen und Referenden
- p) Bestätigung der Leitung der Geschäftsstelle, sofern es sich dabei um ein Mitglied der Geschäftsleitung handelt
- q) Einsetzen von Arbeits-, Fach- und Projektgruppen (Kommissionen) zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben. Dies in Absprache mit der Geschäftsleitung
- r) Bestimmung des Marketingkonzepts samt Auftritt (CI/CD) der Tierpartei Schweiz, welcher für alle Stufen gültig und verbindlich ist
- s) Koordination von Aktionen sowie Informationsaustausch unter den einzelnen Mitgliedparteien
- t) Erlass eines Beitrags- und Abgabenreglementes, welches von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss
- u) Erlass eines Spesenreglements
- v) Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Jahresberichtes
- w) Ergreifung aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks



- 2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben gewissenhaft und professionell im Sinne des Zwecks der Tierpartei Schweiz. Ihm stehen dafür sämtliche Kompetenzen zu, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung vorsehen.
- 3) Der Parteivorstand ist befugt, einzelne Aufgaben oder Teilbereiche mitsamt den nötigen Kompetenzen der Geschäftsstelle der Tierpartei Schweiz, den Geschäftsstellen der kantonalen Mitgliedparteien oder Dritten zu delegieren.
- 4) Der Parteivorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder physisch oder online (Telefon, Skype etc.) anwesend ist oder sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen und diese Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Sitzungstermine müssen den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus mitgeteilt werden. Die Traktanden haben bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch auf Anweisung des Präsidiums oder Vizepräsidiums zu erfolgen. Bei kurzfristig angesetzten Sitzungen ist der Vorstand nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder mit dem kurzfristigen Einberufen einverstanden sind.

Wahlen und Abstimmungen
im Parteivorstand

Art. 29

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen. Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich, sofern eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt.

5c) Geschäftsleitung

Allgemeines

Art. 30

- 1) Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ und vertritt die Tierpartei Schweiz nach aussen.
- 2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen in der Öffentlichkeit zu einem positiven Erscheinungsbild der Tierpartei Schweiz bei. Sie vertreten die Anliegen der Tierpartei Schweiz und deren auf Ethik, Nachhaltigkeit und Respekt allem Leben gegenüber basierenden Grundhaltung.

Mitglieder der
Geschäftsleitung

Art. 31

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) Parteipräsidium
- b) zwei Personen im Vizepräsidium
- c) Leitung der Geschäftsstelle (mit beratender Stimme)
- d) Alle aktuellen Mitglieder der nationalen Räte
- e) Leitung Arbeitsgruppe Marketing
- f) Höchstens 3 weitere Mitglieder

Unterschriftenregelung

Art. 32

Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Geschäftsleitung unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.



Aufgaben der
Geschäftsleitung

Art. 33

- 1) Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Vertretung der Tierpartei Schweiz gegenüber Dritten
 - b) Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden, zu anderen Parteien sowie zu gleichgesinnten Organisationen und Institutionen
 - c) Führung der laufenden politischen Geschäfte
 - d) Aufsicht über die Geschäftsstelle
 - e) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes
 - f) Ernennung der Wahlleitung
 - g) In Absprache mit dem Vorstand Einsetzen von Arbeits-, Fach- und Projektgruppen (Kommissionen) zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
 - h) Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle oder deren Verpflichtung im Mandat, wobei zwei Drittel aller Geschäftsleitungsmitglieder physisch oder virtuell an der Wahl anwesend sein müssen
 - i) Überwachung und Koordination der administrativen und finanziellen Belange der Partei
 - j) Erarbeitung von Stellungnahmen zu Handen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung
 - k) Öffentliche Stellungnahme zu aktuellen Fragen
 - l) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- 2) Falls die Geschäftsleitung die Leitung der Geschäftsstelle einem bestehenden Mitglied ihres Gremiums übertragen möchte, bedarf dies noch der Bestätigung des Vorstandes. Falls der Vorstand die Zustimmung nicht erteilt, kann die Person nicht in einer Doppelfunktion tätig sein.
- 3) Die Geschäftsleitung ist befugt, einzelne Aufgaben oder Teilbereiche mitsamt den nötigen Kompetenzen der Geschäftsstelle der Tierpartei Schweiz, den Geschäftsstellen der kantonalen Mitgliedparteien oder Dritten zu delegieren.
- 4) Die Geschäftsleitung kann von den Mitgliedparteien Informationen über kantonale oder kommunale Angelegenheiten anfordern.
- 5) Die Geschäftsleitung tritt regelmässig zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Geschäftsleitungsmitglieder physisch oder online (Telefon, Skype etc.) anwesend ist oder sich durch andere Geschäftsleitungsmitglieder vertreten lassen und diese Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Sitzungstermine müssen den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus mitgeteilt werden. Die Traktanden haben bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch auf Anweisung des Präsidiums oder Vizepräsidiums zu erfolgen. Bei kurzfristig angesetzten Sitzungen ist die Geschäftsleitung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder mit dem kurzfristigen Einberufen einverstanden sind.

Wahlen und Abstimmungen
in der Geschäftsleitung

Art. 34

Wahlen und Abstimmungen in der Geschäftsleitung erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen. Eine Vertretung durch ein anderes Geschäftsleitungsmitglied ist möglich, sofern eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt.



5d) Arbeits-, Projekt- und Fachgruppen

Organisation

Art. 35

- 1) Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Arbeits-, Projekt- oder Fachgruppen sowie Kommissionen einsetzen. Die Aufgaben sowie die notwendigen Kompetenzen werden in einer Aufgaben-/Kompetenzen-Beschreibung festgehalten.
- 2) Die Mitglieder dieser Gruppen müssen nicht zwingend der Tierpartei Schweiz angehören und können auch juristische Personen sein.
- 3) Den Arbeits- und Fachgruppen obliegt das Recht auf Antragstellung an den Vorstand oder die Geschäftsleitung. Deren Leitungen können mit dem Rede- und Antragsrecht an den Delegierten- resp. Vollversammlungen teilnehmen.

Aufgaben

Art. 36

Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der jeweiligen Aufgaben-/Kompetenzen-Beschreibung festgehalten.

5e) Schlichtungsstelle

Mitglieder

Art. 37

- 1) Die Schlichtungsstelle besteht aus höchstens drei Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung ernannt. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Mitglieder müssen nicht zwingend der Tierpartei Schweiz angehören. Bei einem der Mitglieder darf es sich auch um eine juristische Person (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Verein) handeln, die situativ eine verantwortliche Person stellt.
- 3) Der Schlichtungsstelle darf maximal je eine Person aus der Geschäftsstelle oder dem Vorstand angehören. Sollte ein Mitglied der Schlichtungsstelle selber in eine zu vermittelnde Streitigkeit verwickelt sein, so hat es in den Ausstand zu treten und die Geschäftsleitung verfügt über einen entsprechenden Ersatz.

Aufgaben

Art. 38

- 1) Die Schlichtungsstelle schlichtet Streitigkeiten innerhalb der Tierpartei Schweiz, wobei sie ihre Aufgaben seriös, neutral und gemäss den ethischen Grundsätzen der Tierpartei ausübt.
- 2) Die Schlichtungsstelle konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss. Möchte sie Dritte als Beratende hinzuziehen, kann sie der Geschäftsleitung einen begründeten Antrag stellen.
- 3) Sie erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt sie der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Befugnisse

Art. 39

Die Schlichtungsstelle hat keine Befugnis, Entscheide zu treffen.

5f) Revisionsstelle

Mitglieder

Art. 40

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Delegiertenversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine Treuhandfirma beauftragt werden.
- 2) Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht zwingend der Tierpartei Schweiz angehören.
- 3) Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

Aufgaben

Art. 41

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5g) Amtsdauer

Amtsdauer / Beginn

Art. 42

- 1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Schlichtungsstelle erfolgt jährlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung im 1. Quartal des Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt 10 Tage nach der erfolgten Ernennung, spätestens aber per 1. April.
- 2) Der Vorstand der Tierpartei Schweiz kann eine Vakanz durch provisorische Berufung eines Mitgliedes in den Vorstand besetzen. Das neue Vorstandsmitglied ist den bisherigen Vorstandsmitgliedern in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für die Besetzung einer Vakanz in der Geschäftsleitung durch die provisorische Ernennung des neuen Mitgliedes durch die bisherigen Geschäftsleitungsmitglieder.
- 3) Personen, die von Amtes wegen dem Vorstand oder der Geschäftsleitung angehören, sind mit Datum deren Amtsantrittes automatisch mit allen Rechten und Pflichten Mitglied des jeweiligen Gremiums.
- 4) Die Mitglieder der Revisionsstelle werden wie unter Art. 42 1) genannt gewählt, wobei sich deren Tätigkeit stets auf das laufende Vereinsjahr bezieht.

5h) Protokollführung

Beschlussprotokoll

Art. 43

Über die Sitzungen der Parteiorgane ist Protokoll (mindestens Beschlussprotokoll) zu führen.



6. Finanzielles und Haftung

Mittel

Art. 44

- 1) Die Tierpartei Schweiz finanziert ihre Aufwände durch:
 - a) Beiträge der Mitglied-Sektionen (Kantonal- und/oder Regionalparteien) sowie bei deren Fehlen der Einzelmitglieder
 - b) Beiträge der ausländischen Einzelmitglieder
 - c) Beiträge von Mandatsinhabern von öffentlichen Ämtern des Bundes
 - d) Spenden und Legate
 - e) Erträge aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen
 - f) Weitere Einnahmen
- 2) Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Beiträge / Abgaben

Art. 45

- 1) Der Vorstand erlässt ein Beitrags- und Abgabenreglement. Darin werden alle Belange der unter Art. 44 aufgeführten Mittel geregelt. Dieses Reglement wird regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 2) Das Reglement wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet und gilt bis zu deren Ersatz oder Widerruf durch die Delegiertenversammlung.
- 3) Beiträge und Mandatsabgaben erfolgen pro Geschäftsjahr und bleiben auch dann geschuldet, wenn ein Austritt oder Ausschluss aus der Tierpartei Schweiz erfolgt. Stichtag ist die bestehende Mitgliedschaft am 1. Januar des Geschäftsjahres.

Haftung

Art. 46

- 2) Für Verbindlichkeiten der Tierpartei Schweiz haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder egal welcher Funktion ist ausgeschlossen.
- 3) Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Vereinsauflösung wird das Parteivermögen gemeinnützigen, steuerbefreiten Institutionen zukommen. Über die Vermögenszuteilung bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 47

Nach der Gründung der Tierpartei Schweiz sind innert Jahresfrist die Statuten der Delegiertenversammlung vorzulegen. Änderungen können dabei mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Personen beschlossen werden.

Mitgliederbeiträge, Beitrags- und Abgabenreglement

Art. 48

1. Die Gründungsmitglieder der Tierpartei Schweiz legen für das erste, laufende Jahr 2010 die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Jene für das nächste Geschäftsjahr werden an der ersten Delegierten- resp. Vollversammlung festgelegt.
2. Die Erarbeitung und Genehmigung eines Beitrags- und Abgabenreglementes hat bis spätestens 31. Dezember 2015 zu erfolgen. Bis zu deren Genehmigung bestimmt der Vorstand der Tierpartei Schweiz über die Aufteilung der eingehenden Mitgliederbeiträge unter den unter Art. 9 1) erwähnten Stufen sowie über die Höhe der Beiträge von Mandatsinhabern öffentlicher Ämter.



Mitgliedschaft und Aemter

Art. 49

- 1) Die Gründungsmitglieder der Tierpartei Schweiz werden durch den Gründungsakt automatisch zu anerkannten Einzelmitgliedern der Tierpartei Schweiz und nehmen bis zur ersten Delegiertenversammlung mit allen Rechten und Pflichten Einsitz sowohl im Parteivorstand als auch in der Geschäftsleitung.
- 2) Die Gründungsmitglieder können gemäss Art. 42 2) bis zur ersten Delegiertenversammlung weitere Personen in den Vorstand, die Geschäftsleitung oder andere Ämter einsetzen, wobei über alle an der ersten Delegiertenversammlung definitiv befunden wird.
- 3) Bezüglich der unter Art. 9 – 12 (Gliederung Tierpartei) sowie Art. 14 - 15 (Mitgliedschaft Tierpartei) erwähnten Punkte kann der Vorstand während der Aufbauphase bis spätestens 31. Dezember 2015 andere Kriterien definieren.

Mitgliedschaften bis
Ende 2012**Art. 50**

Der Parteivorstand kann in Absprache mit der Geschäftsleitung bis Ende 2012 entgegen Art. 10 1) eine Mitgliedschaftsanfrage definitiv anerkennen oder ablehnen, ohne dass die Delegiertenversammlung darüber befinden muss.

Gründungskosten

Art. 51

Die mit der Gründung der Tierpartei Schweiz aufgelaufenen und nachgewiesenen Kosten können auf Beschluss des Parteivorstandes in die laufende Rechnung 2010 übernommen und somit zurückerstattet werden.

Geschäftsstelle

Art. 52

Die unter Art. 13 erwähnte Geschäftsstelle kann während der Aufbauphase der Partei bis spätestens 31. Dezember 2015 vom Parteivorstand anderweitig organisiert werden.

Unklarheiten

Art. 53

Bei Unklarheiten bezüglich der Auslegung dieser Statuten oder bei Fragen bezüglich der Vereinsorganisation, die hier nicht statutarisch festgehalten wurden, wird der Parteivorstand die klare Aus- und Festlegung im Interesse der Partei bestimmen.

Inkrafttreten

Art. 54

Die vorliegenden, abgeänderten Statuten (Änderungen gemäss Antrag GV 27.3.2015) ersetzen somit die Statuten, welche gemäss Art. 47 an der 1. Vollversammlung vom 15. Mai 2011 in Wallisellen genehmigt wurden. Sie treten per sofort in Kraft.

Dietikon, 27. März 2015

Präsidium:

Vizepräsidium:

Aktuar:

.....

.....

.....